

Anlage 17

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
auf die Frage 20 der Abg. Elke Twesten (GRÜNE)

**Fracking auf dem Gebiet des Landkreises
Rotenburg/Wümme - Lagerstättenwasser-
schäden aufgrund von Permeation infolge
ungeeigneter Rohrleitungen?**

Auf dem Gebiet des Landkreises Rotenburg/Wümme wie auch in anderen Teilen Niedersachsens suchen gegenwärtig verschiedene Energieunternehmen nach sogenanntem unkonventionellem Erdgas. Um an dieses Erdgas zu gelangen, muss das Muttergestein durch eine Horizontalbohrung aufgebrochen werden. Danach werden große Mengen von mit Sand und Chemikalien vermischttem Wasser unter hohem Druck in das Muttergestein gepresst, bis sich darin tiefe Risse bilden. Durch die Risse kann dann Gas in ein Rohr strömen und an die Oberfläche geleitet werden. Das skizzierte Verfahren wird gemeinhin als Fracking bezeichnet.

Unlängst erreichten uns verschiedene Meldungen über erhebliche Umweltbelastungen, etwa über Verunreinigungen des Grundwassers oder giftige Stoffe, die aus dem tiefen Untergrund bei der Förderung an die Oberfläche gelangen. Die eingesetzten Chemikalien sind darüber hinaus teilweise hochgiftig und krebserregend.

Zudem gibt es Hinweise auf durch Fracking ausgelöste Erdbeben. So lag der Berichterstattung in der *Rotenburger Rundschau* zufolge „das Epizentrum des jüngsten Erdbebens im Februar 2012 im Gebiet des Erdgasfeldes Söhlingen, und ein Zusammenhang mit der Erdgasförderung könne nicht ausgeschlossen werden“.

Die Förderung von unkonventionellem Erdgas sollte nach Auffassung von Fachleuten nur unter strikter Einhaltung höchster Umweltstandards stattfinden. Außerdem bedürfe es eines sicheren Transportes und einer fachgerechten Entsorgung des Frack- und Lagerstättenwassers in dafür geeigneten Rohrleitungen: Es gebe auf dem Gebiet der Bohrung Böttersen Z 11 sowie in Grapenmühlen bei Visselhövede deutliche Hinweise darauf, dass BTX-Aromate (Benzol, Toluol, Xylol-...), für die strenge Grenzwerte gelten, ausgetreten seien und infolge einer Diffusion grundwasser- und gesundheitsgefährdende Substanzen, ähnlich dem Vorfall in Völkersen im Landkreis Verden im Februar 2012, freigesetzt würden. Ursächlich für diesen Permeation genannten Vorgang waren offensichtlich ungeeignete Rohrleitungen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Sind beim Verpressen von Lagerstättenwasser in Grapenmühlen und Böttersen Rohre eingesetzt worden, die sich als ungeeignet erwiesen haben, und hat die Landesregierung seitens ExxonMobile und RWE Dea Kenntnis dar-

über erlangt, dass bei den dortigen Bohrungen BTX-Aromate ausgetreten sind?

2. Wie arbeiten Landkreise, untere Wasserbehörden, die Wasserversorgungsverbände, das LBEG und die betroffenen Gemeinden mit Blick auf eine Sanierung betroffener Bodenflächen zusammen, und wie werden Sanierungsmaßnahmen koordiniert?

3. Wie beurteilt die Landesregierung mit Blick auf ein im Berg- und Wasserrecht nicht vorgesehenes Monitoring die derzeitige Datenlage beim Verpressen von Lagerstättenwasser und dem sich anschließenden Flowback, wie werden die bei diesem Vorgang eingesetzten Stoffe mengenmäßig erfasst?

In Niedersachsen wird seit über 60 Jahren Erdgas gefördert. Eine der größten und derzeit produktivsten Förderregionen befindet sich im Raum Verden/Rotenburg mit den Feldern Völkersen (RWE Dea AG), Rotenburg/Taaken (ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) und RWE Dea AG), Söhlingen (EMPG), Soltau/Friedrichseck (EMPG) und Walsrode (EMPG). Die Gasproduktion in diesen Feldern begann in den 1980er-Jahren und erhielt durch die Einführung der Horizontalbohrtechnik und der Durchführung von hydraulischen Bohrlochbehandlungen (Frac) in den 1990er-Jahren weitere Impulse. Bei den genannten Feldern handelt es sich um konventionelle Erdgaslagerstätten, bei denen sich das Erdgas in Sandsteinen des Rotliegenden befindet. In weiten Teilen der Lagerstätte sind diese Sandsteine sehr dicht ausgeprägt, sodass sie als Tight-Gas-Lagerstätten bezeichnet werden.

Im Zusammenhang mit der Erdgasförderung in der Förderregion Verden/Rotenburg sind vereinzelt Boden- und Grundwasserverunreinigungen aufgetreten, die jedoch nicht im Zusammenhang mit hydraulischen Bohrlochbehandlungen stehen. Bei den Stoffen, die die Verunreinigungen auslösten, handelt es sich um Stoffe, die natürlich im Erdgas und der Erdgaslagerstätte vorkommen. Die in den Erdgasfeldern Söhlingen und Völkersen festgestellten Grundwasserverunreinigungen unterliegen Sanierungsmaßnahmen und führten daher zu keiner grundlegenden Gefährdung der Schutzgüter in Natur und Landschaft.

Vor dem Hintergrund der seismischen Ereignisse in der Förderregion östlich von Bremen haben die dort tätigen Unternehmen der Erdöl- und Erdgasindustrie beim zuständigen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) einen Antrag auf Ausbau des dort bereits bestehenden seismischen Überwachungsnetzes eingereicht. Ziel ist es, die Überwachung derartiger Ereignisse zu

verbessern und eine exaktere Ursachenforschung zu unterstützen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1: Der Transport des Lagerstättenwassers nach Grapenmühlen erfolgt über Tankkraftwagen, so dass dort keine zuführenden Kunststoffrohrleitungen vorhanden sind. In der dazugehörigen Versenkbohrung der RWE Dea AG befinden sich Stahlrohre, die für diesen Zweck geeignet sind.

Im Bereich Böttersen setzt die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) zum Transport von Lagerstättenwasser Rohrleitungen aus glasfaserverstärkten Kunststoffen (GFK) ein, die grundsätzlich zum Transport von Flüssigkeiten geeignet sind. Im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Wasserdruckprobe hat ein unabhängiger Sachverständiger an drei Stellen der Rohrleitung Undichtigkeiten festgestellt, die offenbar auf einen mechanischen Einfluss zurückzuführen sind. Weitere Untersuchungen ergaben an zwei der drei Stellen lokal begrenzte Verunreinigungen mit BTEX-Aromaten (Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol). Für die Sanierungsarbeiten hat die EMPG dem LBEG ein Sanierungskonzept zur Genehmigung vorgelegt, über das in Kürze entschieden werden soll.

Zu 2: Bei der Sanierung von belasteten Flächen erstellt der Unternehmer in Zusammenarbeit mit einem Sachverständigen ein Sanierungskonzept, in dem die Art der geplanten Sanierung und die angestrebten Sanierungszielwerte beschrieben werden. Dieses Konzept legt der Unternehmer als Betriebsplan dem LBEG zur Genehmigung vor. Vor der Entscheidung über die Zulassung des Sanierungskonzeptes beteiligt das LBEG den betroffenen Landkreis als zuständige untere Wasser- und Bodenschutzbehörde und, soweit erforderlich, betroffene Gemeinden und andere Träger öffentlicher Belange. Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Beteiligten entscheidet dann das LBEG über das Sanierungskonzept.

Zu 3: Beim Versenken von Lagerstättenwasser in den Untergrund gibt es keinen „Flowback“. Das versenkte Lagerstättenwasser wird volumetrisch erfasst. Der maximal zulässige Druck am Bohrlochkopf ist in der Zulassung festgelegt und wird überwacht.

Anlage 18

Antwort

des Ministeriums für Inneres und Sport auf die Frage 21 der Abg. Ursula Helmhold, Dr. Gabriele Heinen-Kljajić und Enno Hagenah (GRÜNE)

Allgemeine Arbeitsruhe am Karfreitag - Sind Autos ausliefern und Betrieb der „Autostadt“ damit vereinbar?

Auch anlässlich des vergangenen Osterfestes wurde medial wieder einmal der Sinn und Unsinn des Feiertagsgesetzes diskutiert. Unter anderem sind öffentliche Tanz- und Sportveranstaltungen insbesondere am Karfreitag verboten. Die Regelung beginnt in Niedersachsen nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Feiertage (NFeiertagsG) am Gründonnerstag um 5 Uhr morgens und dauert bis zum Kar Samstag 24 Uhr. Zusätzlich gilt für Sonntage und staatlich anerkannte Feiertage, wie z. B. den Karfreitag, eine grundsätzlich allgemeine Arbeitsruhe. „Danach sind alle öffentlich bemerkbaren Tätigkeiten verboten, die geeignet sind, diese Ruhe zu beeinträchtigen, oder die dem Wesen des Sonn- und Feiertags widersprechen. Geschützt wird umfassend die Institution des Sonntags als Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung, die als Grundelement sozialen Zusammenlebens und staatlicher Ordnung verfassungs kräftig gewährleistet und dem gesetzlichen Schutz überantwortet ist. Dem Einzelnen soll die Möglichkeit gegeben werden, losgelöst von werktäglichen Bindungen und Zwängen den Tag nach seinen individuellen Bedürfnissen zu begehen.“, so die Begründung des Internetportals Bürgerservice Niedersachsen.

Ausnahmen hiervon sind bei den Gemeinden und Städten zu beantragen bzw. in einigen Fällen bei den Landkreisen oder sogar dem Innenministerium.

Obwohl es sich bei dem Karfreitag um einen sogenannten stillen Feiertag handelt, hält der niedersächsische Autokonzern VW in Wolfsburg die vorgeschriebene allgemeine Arbeitsruhe nicht ein, da in Wolfsburg auch am Karfreitag Autos an Kunden ausgeliefert werden und sogenannte Erlebnisabholungen in der „Autostadt“ für Kunden angeboten und durchgeführt werden. Ausweislich des Internetauftritts der „Autostadt“ sind alle Angebote der „Autostadt“ ganzjährig mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember in vollem Umfang zugänglich.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist der Landesregierung bekannt, dass offensichtlich Erlebnisabholungen und alle sonstigen Angebote der „Autostadt“ in Wolfsburg auch an stillen Feiertagen durchgeführt werden und somit die allgemeine Arbeitsruhe nicht eingehalten wird?

2. Sollte nach Auffassung der Landesregierung nicht wegen des besonderen Feiertagsschut-